

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Krogaspe

Inhalt:

Neufassung vom 17.12.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 8 vom 21.2.2009

1. Änderung vom 23.6.2009, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 4.7.2009

2. Änderung vom 24.3.2010, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 27.3.2010

3. Änderung vom 20.3.2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 14 vom 4.4.2014

4. Änderung vom 1.3.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 10 vom 10.3.2017

Vorgeschichte:

Satzung vom 8.4.75, veröffentlicht durch Aushang am 9.4.75

1. Änderung vom 14.5.76, veröffentlicht durch Aushang am 14.5.76

Neufassung vom 6.7.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 6.7.79

1. Änderung vom 21.1.80, Veröffentlichung unbekannt

2. Änderung vom 25.4.80, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 25.4.80

3. Änderung vom 12.12.85, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 21.12.85

4. Änderung vom 7.12.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 12.12.87

5. Änderung vom 21.7.92, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 8.8.92

Neufassung vom 26.8.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 35 vom 4.9.93

1. Änderung vom 5.12.96, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 11.1.97

2. Änderung vom 8.6.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 24 vom 19.6.99

3. Änderung vom 3.6.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 14.6.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2017 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 - Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung
- | | | |
|--|-------------------|----------|
| - tgl. 5 Std. an 5 Wochentagen | (9 Wochen Ferien) | 126,50 € |
| - tgl. 6 Std. an 5 Wochentagen | (9 Wochen Ferien) | 148,50 € |
| - tgl. 9 Std. an 4 Wochentagen (mo-do) | | |
| u. 6 Std. an einem Wochentag (fr) | (9 Wochen Ferien) | 210,10 € |
| - tgl. 5 Std. an 5 Wochentagen | (6 Wochen Ferien) | 138,80 € |
| - tgl. 6 Std. an 5 Wochentagen | (6 Wochen Ferien) | 160,80 € |
| - tgl. 9 Std. an 4 Wochentagen (mo-do) | | |
| u. 6 Std. an einem Wochentag (fr) | (6 Wochen Ferien) | 227,40 € |
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes

- tgl. 5 Std. an 5 Wochentagen	(9 Wochen Ferien)	189,75 €
- tgl. 6 Std. an 5 Wochentagen	(9 Wochen Ferien)	222,75 €
- tgl. 9 Std. an 4 Wochentagen (mo-do)		
u. 6 Std. an einem Wochentag (fr)	(9 Wochen Ferien)	315,10 €
- tgl. 5 Std. an 5 Wochentagen	(6 Wochen Ferien)	208,10 €
- tgl. 6 Std. an 5 Wochentagen	(6 Wochen Ferien)	241,10 €
- tgl. 9 Std. an 4 Wochentagen (mo-do)		
u. 6 Std. an einem Wochentag (fr)	(6 Wochen Ferien)	341,20 €

- (3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr vom Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialtafel bleibt hiervon unberührt

§ 3 - Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind vorläufig in den Kindergarten aufgenommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Kindes zum Monatsende.

Die Gebühr wird auch für den Zeitraum erhoben, in dem der Kindergarten wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung eines Kindes ein Ferienmonat, so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienmonats.

- (2) Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
- (3) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.

§ 4 - Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist zum 5. jeden Monats im voraus zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Kindergarten in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen..

Krogaspe, den 01.03.2017

Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister